

## Hausordnung der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU)

### § 1 Regelungsinhalt und Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung enthält Regelungen
  - a. für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen, die von der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet sind oder die in deren Eigentum stehen und
  - b. für die Benützung und den Betrieb der im Eigentum der SFU stehenden oder zur Benutzung überlassenen Geräte und Sachmitteldurch Angehörige der SFU sowie durch externe Personen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Angehörigen der SFU und externen Personen, die diese Liegenschaften, Gebäude, Räume, Geräte und Sachmittel benutzen, zu beachten.

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude der SFU werden vom Rektorat festgelegt. Dabei können für verschiedene Gebäude unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Soweit keine abweichenden Regelungen - insbesondere für die Lehrveranstaltungs- und unterrichtsfreie Zeit - bestehen, sind die Gebäude der SFU wie folgt geöffnet:
  - a. Freudplatz 1, 1020 Wien:  
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Samstag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - b. Freudplatz 3, 1020 Wien:  
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Samstag nur bei Veranstaltungen gemäß Vorlesungsverzeichnis geöffnet
- (3) Abweichende Regelungen betreffend die Öffnungszeiten, insbesondere während der Lehrveranstaltungs- und unterrichtsfreien Zeit, sind via Mail bzw. Studierendenverwaltungssystem bekannt zu geben.
- (4) Erfordert die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Abhaltung von Prüfungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen, akademischen Feiern oder sonstiger Veranstaltungen im Einzelfall das Offenhalten von Gebäuden zu anderen als den festgelegten Zeiten, so ist dies von dem\*der Veranstaltungsleiter\*in dem Rektorat rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die außerordentlichen oder verlängerten Öffnungszeiten außerhalb des Studienangebots im Rahmen der ordentlichen Studien der Privatuniversität trägt der\*die Verursacher\*in.

### § 3 Sperre und Ausgabe von Schlüsseln

- (1) Grundsätzlich sind alle Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.
- (2) Die Benutzer\*innen sind beim Verlassen der Räume verpflichtet, die Räumlichkeiten abzuschließen, wenn ein unbeaufsichtigter Zutritt für Fremde möglich ist.
- (3) Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt grundsätzlich nach Genehmigung des Rektorats nur an Angehörige der SFU. Sowohl der Erhalt als auch die Rückgabe des Schlüssels ist auf einem Formblatt zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift des\*der Berechtigten zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich der\*die Benutzer\*in:
  - a. erhaltene Schlüssel in keinem Fall dritten Personen zu überlassen
  - b. keine Nachfertigung des Schlüssels vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
  - c. im Falle des Verlustes des Schlüssels den Verlust unverzüglich der SFU zu melden
  - d. eine allfällige Kautionsleistung zu erlegen
  - e. erhaltene Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bzw. bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert und unverzüglich bei jener Stelle abzugeben, die den/die Schlüssel ausgefolgt hat.

### § 4 Allgemeine Benützungsregeln

- (1) Die Benützungsberechtigten der SFU sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Privatuniversität ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen kann.
- (2) Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind vorrangig für Zwecke der SFU in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benützen. Die Benützung hat im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmer\*innenschutzvorschriften, Bauordnung, behördliche Auflagen, Brandschutzvorschriften etc.) zu erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden. Für jene Räume, für die keine Behördenvorgaben existieren, ist die maximale Belegungszahl vom Rektorat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Bauordnung, Veranstaltungsgesetz etc.) festzulegen.
- (3) Jegliche im Eigentum der SFU stehenden oder dieser zur Nutzung überlassenen Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte und Sachmittel sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz und unter Berücksichtigung eines sparsamen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Umganges zu benützen bzw. verwenden. Insbesondere ist beim Verlassen von Räumlichkeiten der SFU darauf zu achten, dass
  - a. sämtliche Fenster geschlossen und
  - b. sämtliche elektrischen Geräte sowie Lichtquellen abgeschaltet sind, sofern dies die jeweils bestimmungsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt.
- (4) Alle Benutzer\*innen der Einrichtungen der SFU sind verpflichtet darauf zu achten, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und Geräte und technische Einrichtungen schonend und ordnungsgemäß verwendet werden. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten, Geräten usw. sind durch jede\*n Angehörige\*n der Abteilung Facility Management der SFU zu melden.

- (5) Insbesondere ist zu unterlassen:
- a. jede Verschmutzung der Räumlichkeiten der SFU
  - b. das Rauchen in den Räumlichkeiten der SFU
  - c. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum in den Räumlichkeiten der SFU
  - d. das Entfernen und Außerbetriebsetzen sowie die willkürliche Veränderung oder Umstellung von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist
  - e. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen
  - f. die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlüssen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung
  - g. die Mitnahme von Tieren aller Art in Räumlichkeiten der SFU. Für Hunde gilt folgende Regelung: Im Gebäude Freudplatz 1 ist die Mitnahme von Hunden gestattet, im Gebäude Freudplatz 3 ist lediglich die Mitnahme von Assistenz-Hunden im Einsatz gestattet
  - h. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Rektorats
  - i. die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen aller Art, wie insbesondere z.B. Waffen, Messer etc., in die Räumlichkeiten der SFU
  - j. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der SFU zu stören
  - k. die Fortbewegung mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, Scootern etc. in den Räumlichkeiten der SFU
  - l. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken ohne Genehmigung durch das Rektorat
  - m. die Erregung unnötigen, den ordentlichen Betrieb der SFU störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstands.
- (6) Alle Benutzer\*innen der Grundstücke, Gebäude und Räume der SFU sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Privatuniversität nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar.
- (7) Verlautbarungen, Veröffentlichungen und Plakate an der SFU bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat der SFU. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Der Inhalt darf nicht zu verbotenen oder strafbarem Verhalten aufrufen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht durch das Rektorat genehmigte oder an nicht dafür vorgesehenen Flächen angebrachte Verlautbarungen, Veröffentlichungen und Plakate werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden wird nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der geltenden Fassung gehaftet.
- (8) Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten.

- (9) Das Einbringen und Aufstellen von Geräten, Bauteilen, Plakaten, Roll-ups udgl. ist nur unter Einhaltung vorgegebener Brandschutzauflagen und dem Freihalten von Fluchtwegen zulässig.

### **§ 5 Benutzungsregeln für Nichtangehörige der SFU**

- (1) Das Rektorat kann die Benützung der Grundstücke, Gebäude und Räume der SFU nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Nichtangehörigen der SFU zur Abhaltung von Veranstaltungen gegen Ersatz von Personal- und Sachkosten zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Kostenersätze werden durch das Rektorat festgelegt.
- (2) Dem\*der Veranstalter\*in obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich ein\*eine Vertreter\*in für die Dauer der gesamten Veranstaltung namhaft zu machen, der\*die vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Der\*die Veranstalter\*in haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden.
- (3) Bei externen Veranstaltungen übernimmt die SFU keine Verantwortung für abhanden gekommene Geräte bzw. Wertsachen.

### **§ 6 Regelungen über die Benützung von Geräten und technischen Einrichtungen**

- (1) Die Benützung oder Entlehnung der SFU zugeordneten Geräte und technischen Einrichtungen für die Lehre, Forschung und Verwaltung steht primär Angehörigen der SFU zu. Eine Benützung oder Entlehnung dieser Geräte und technischen Einrichtungen kann auf Antrag auch Nichtangehörigen der SFU gegen entsprechendes Entgelt gestattet werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Forschungs- bzw. von Verwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Benützungsberechtigung an den Erlag einer Kautions geknüpft werden. Die Benützung bzw. Entlehnung durch Nichtangehörige der SFU ist zu dokumentieren.
- (2) Das Aufstellen und Betreiben von privaten Elektrogeräten wie Heizkühler, Kühlschränken etc. in den Arbeitsräumen der SFU ist vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Rektorat zu unterlassen. Die Genehmigung (bzw. Untersagung) erfolgt unter Zugrundelegung der baulichen, technischen und budgetären Voraussetzungen sowie der arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Bauordnung.

### **§ 7 Brandschutz**

Im Brandfall ist gemäß den Angaben der Brandschutzordnung vorzugehen bzw. die Feuerwehr (Notruf 122) zu verständigen. Bei Ertönen des Betriebsalarms (siehe Notfall- und Krisenordnung) sind die Räumlichkeiten auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen. Nähere Anweisungen sind der Brandschutzordnung sowie der Notfall- und Krisenordnung zu entnehmen.

## **§ 8 Akademische Feiern**

- (1) Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats der SFU abgehalten werden.
- (2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist grundsätzlich öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.
- (3) Private Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind grundsätzlich zulässig, wenn damit keine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist.
- (4) Die Teilnehmer\*innen der akademischen Feier haben die Anweisungen des Personals der SFU oder des vom Rektorat beauftragten Ordnerdienstes zu befolgen.

## **§ 9 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

- (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen:
  - a. Angehörige der SFU, die gegen Bestimmungen dieser Hausordnung in geringfügigem Maße verstoßen, sind von der direkt vorgesetzten Stelle bzw. von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung, subsidiär von der jeweiligen Studiengangsleitung, abzumahnern. Geringfügige Verletzungen von Bestimmungen dieser Hausordnung von Nichtangehörigen der SFU sind dem Rektorat der SFU zur Kenntnis zu bringen, welches eine allenfalls notwendige Abmahnung auszusprechen hat.
  - b. Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung durch Angehörige der SFU ist unverzüglich Meldung an die direkt vorgesetzte Stelle und das Rektorat der SFU zu erstatten. Unter einer schwerwiegenden Verletzung ist insbesondere rechtswidriges Verhalten zu verstehen. Wiederholte und/oder schwerwiegende Verletzungen der Hausordnung können dienstrechtliche Konsequenzen bzw. den Ausschluss vom Studium nach sich ziehen. Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung durch Nichtangehörige der SFU können diese vom Rektorat der SFU vorübergehend oder gänzlich von der weiteren Benützung der Einrichtungen der SFU ausgeschlossen werden.
- (2) Durch Verletzungen der Hausordnung hervorgerufene Schäden können Schadenersatzpflichten, insbesondere nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der geltenden Fassung, nach sich ziehen.
- (3) Um (weiteren) Besitzstörungen von Nichtangehörigen der SFU vorzubeugen, kann das Rektorat der SFU dem\*der Betroffenen untersagen, in Zukunft das gesamte Gelände der SFU zu betreten (Hausverbot). Diese Bestimmung gilt sinngemäß insbesondere für ehemalige Beschäftigte und ehemalige Studierende nach der Auflösung eines Dienst- oder Ausbildungsvertragsverhältnisses, wenn zu befürchten ist, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person eine Gefährdung von Beschäftigten und/oder Studierenden der SFU und/oder externen Personen oder eine nicht wiedergutzumachende Schädigung des Umfeldes und/oder des Ansehens der SFU verbunden ist.

- (4) Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug (insbesondere bei der Gefahr einer Begehung von Straftaten oder bei einem die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Verhalten), welches sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich macht, sind die Polizeibehörden zu verständigen und um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Das Rektorat der SFU und das Krisenmanagement (Kontaktdaten xxx) sind von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Alle mutmaßlich rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen im Umfeld der SFU, welche den Verdacht erwecken, eine Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder strafrechtlicher Nebengesetze in der jeweils geltenden Fassung darzustellen, sind dem Rektorat der SFU zu melden, welches nach Prüfung des Sachverhaltes allenfalls Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einbringt.

### **§ 10 Schlussbestimmungen und Gültigkeit der Hausordnung**

- (1) Die Vollziehung der Hausordnung obliegt dem\*der Rektor\*in.
- (2) Änderungen der Hausordnung bedürfen der Schriftlichkeit und obliegen ausschließlich dem Rektorat der SFU.
- (3) Diese Hausordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der SFU in Kraft.